

Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung /
Allgemeine
Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 08.10.2025 Geschäftszeichen:
I 38-1.70.4-31/22

Nummer:
Z-70.4-303

Geltungsdauer
vom: **8. Oktober 2025**
bis: **8. Oktober 2030**

Antragsteller:
Flachglas (Schweiz) AG
Zentrumstrasse 2
CH-4806 WIKON
SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:
**Verbundglas "vetroLam" und Verbund-Sicherheitsglas "vetroSafe" aus vorgespanntem Glas
mit nachträglicher Kantenbearbeitung**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Bauprodukte "vetroLam" und "vetroSafe". Das Bauprodukt "vetroLam" ist ein Verbundglas (VG) und das Bauprodukt "vetroSafe" ein Verbund-Sicherheitsglas (VSG). Bei "vetroLam" und "vetroSafe" ist mindestens eine Kante nach dem Verbundprozess geschliffen.

Das "vetroLam" und das "vetroSafe" darf für linienförmig- oder punktförmig gelagerte Verglasungen verwendet werden.

1.2 Genehmigungs- und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von punktförmig und linienförmig gelagerten Verglasungen unter Verwendung von "vetroLam" und "vetroSafe".

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Verbund- oder das Verbund-Sicherheitsglas (VG oder VSG) muss den Bestimmungen von DIN EN 14449 entsprechen.

Die Einzelscheiben des VG oder VSG bestehen aus Folgenden Glasscheiben:

- Teilverglastes Glas (TVG) nach DIN EN 1863-1¹ oder
- Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-1² oder
- Heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-1.

Die Nenndicke der Einzelscheiben beträgt 6 mm, 8 mm, 10 mm oder 12 mm.

Die Glasscheiben können Bohrungen und Emaillierungen enthalten. Bei emailliertem Glas sind die Randabstände der Emaillierung von 3 x der Nenndicke der Einzelscheibe zu beachten. Die Gläser können nach DIN EN 1096-4 beschichtet sein.

Für das VG und das VSG muss im Hinblick auf das Brandverhalten als wesentliche Leistung mindestens Klasse E nach DIN EN 13501-1 erklärt sein.

Für das VSG gelten in Abhängigkeit der verwendeten Zwischenschichten die Besonderen Bestimmungen der Bescheide Z-70.3-253 oder Z-70.3-270 für Verglasungen aus Verbundsicherheitsglas.

Alternativ sind für das VSG folgende Zwischenschichten zu verwenden:

- PVB-Folie mit den in der MVVTB Anlage 1.2.7/2, Punkt 1 genannten Eigenschaften und Klassifizierung des VSG oder
- PVB Folie, die die in DIN 18008-1, Anhang B.2 für ein VSG genannten Eigenschaften erfüllt.

Die Werkstoffeigenschaften sind durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204 zu belegen.

¹ Glasprodukte nach DIN EN 1863-2 müssen ein Bruchbild für jede hergestellte Bauteilgröße aufweisen, bei dem der Flächenanteil an Bruchstücken unkritischer Größe größer als ein Fünftel der Gesamtfläche ist. Die Prüfung des Bruchbilds ist in Anlehnung an DIN EN 1863-1:2012-02, Abschnitt 8 durchzuführen. Als Bruchstücke unkritischer Größe dürfen alle Bruchstücke betrachtet werden, denen ein Kreis von 120 mm Durchmesser einbeschrieben werden kann.

² Es muss gewährleistet sein, dass Scheiben in jeder hergestellten Abmessung das in DIN EN 12150-1 für Testscheiben definierte Bruchbild aufweisen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Das "vetroLam" und das "vetroSafe" wird aus einem VG oder VSG nach Abschnitt 2.1 hergestellt.

Die Kanten des "vetroLam" und des "vetroSafe" werden nach dem beim DIBt hinterlegten Angaben (Hinterlegung 09.2025) mit einer automatischen Kantenschleifmaschine geschliffen und zur Zwischenschicht abgewandten Seite gesäumt.

Die maximale Abtragstiefe an den Kanten beträgt nach dem Abschleifprozess bei Nenndicken von 6 mm und 8 mm jeweils 3 mm und bei Nenndicken von 10 und 12 mm jeweils 4 mm.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll dabei mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Die Übereinstimmung der Angaben in den Prüfbescheinigungen mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu prüfen.
- Dokumentation der beim Herstellungsprozess des Bauproduktes verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben (Hinterlegung 09.2025) übereinstimmen.
- Mindestens einmal je Produktionstag muss eine Kontrolle der Biegezugfestigkeit nach DIN EN 1288-3 an einseitig geschliffenen monolithischen Scheiben mit maximaler Abtragstiefe erfolgen. Je Produktionswoche müssen alle produzierten Dicken und Glasarten (ESG, TVG) erfasst sein. Die Prüfung von heißgelagertem ESG ist entbehrlich. Jeder Einzelwert muss hierbei den in der jeweiligen Produktnorm angegebenen Mindestwert der mechanischen Festigkeit erreichen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Folgenden genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

- Prüfung und Kontrolle des Ausgangsmaterials sowie deren herstellerseitigen Kennzeichnungen und Nachweise (z. B. Dicke der Verbundfolie),
- Überprüfung der beim Herstellungsprozess des Bauproduktes verwendeten relevanten Produktionsparameter. Die Produktionsparameter müssen mit den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben (Hinterlegung 09.2025) übereinstimmen.
- Kontrolle der Biegefestigkeit nach DIN EN 1288-3 an einseitig geschliffenen monolithischen Scheiben mit maximaler Abtragstiefe, 10 Scheiben je Nenndicke und Vorspanngrad.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Verglasungen mit "vetroLam" und "vetroSafe" sind die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Das "vetroLam" kann als VG im Sinne der Normenreihen DIN 18008 angewendet werden.

Das "vetroSafe" kann als VSG im Sinne der Normenreihen DIN 18008 angewendet werden.

Die Bauprodukte "vetroLam" und "vetroSafe" sind ein normalentflammbarer Baustoff (Klasse E nach DIN EN 13501-1). Sie sind nur in Bereichen anwendbar, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften normalentflammbare Baustoffe zulässig sind.

3.2 Bemessung

Für die Bemessung der Verglasungen mit "vetroLam" und "vetroSafe" sind die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Für das "vetroLam" und das "vetroSafe" ist in Abhängigkeit von den verwendeten Glasscheiben das typische Bruchbild für Scheiben in Bauteilgröße erbracht.

Die charakteristische Biegezugfestigkeit (5 % Fraktilwert bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit) der verwendeten Glassorten kann den in Abschnitt 2.1. aufgelisteten Produktnormen entnommen werden.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung der Verglasungen mit "vetroLam" und "vetroSafe" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die Normenreihe DIN 18008 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

Für das "vetroLam" und "vetroSafe" gelten die Bestimmungen von Verbundglas (VG) und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN 18008.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung am Einbauort sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Verglasung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- bzw. Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten Verbundfolie verträglich sind. Der Feuchtezufluss an den Folienrändern ist konstruktiv zu minimieren und dauerhafte Feuchtigkeit (z. B. stehendes Wasser oder hohe Luftfeuchtigkeit) auszuschließen.

Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass ausschließlich Bauprodukte für die diese allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung gilt, verwendet werden.

Folgende technische Spezifikationen und Verordnungen werden in Bezug genommen:

DIN EN 14449:2005	Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm
DIN EN 1863-1:2012-02	Glas im Bauwesen - Teilverglastes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN 12150-1:2020-07	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN 14179-1:2016-12	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
DIN EN 1096-4:2018-11	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 4: Produktnorm
DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
Allgemeine Bauartgenehmigung Z-70.3-253 vom 02.04.2025 für Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas mit der Zwischenschicht SentryGlas® SG5000	
Allgemeine Bauartgenehmigung Z-70.3-270 vom 03.05.2024 für Verglasungen aus Verbund-Sicherheitsglas mit "SentryGlas® XtraTM SG 6000"	
Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2025/1; Aktuelle Ausgabe 2025/1; Amtliche Mitteilungen 2025/3 (Ausgabe: 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025)	
DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungen
DIN EN 1288-3:2000-09	Glas im Bauwesen - Bestimmung der Biegefestigkeit von Glas - Teil 3: Prüfung von Proben bei zweiseitiger Auflagerung
DIN 18008	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln

Andreas Schult
Referatsleiter

Begläubigt
Zillmann